

1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

- 1.1 Innerhalb des Gewerbegebietes (GE) werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO zulässigen Nutzungen (Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke) sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten) ausgeschlossen.
- 1.2 Innerhalb der Gewerbegebiete ist die Errichtung von Betriebstankstellen zulässig.

2 Ausschluss von Warensortimenten

(§9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

- 2.1 Innerhalb der Gewerbegebiete 1 und 3 (GE 1 und 3) sind die nachfolgend aufgeführten Nutzungen unzulässig:
 - Möbelhaus
 - Einrichtungshaus
 - Möbel-Abholmarkt
 - Möbel-Fachmarkt
 - Küchen-Spezialhaus
 - Teppich-Spezialhaus
- 2.2 Innerhalb der Gewerbegebiete 1 und 3 (GE 1 und 3) ist der Verkauf von Waren im Sinne der Nr. 2.1 als Randsortimente auf einer den übrigen Verkaufsflächen des Betriebes untergeordneten Fläche unzulässig.

3 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

- 3.1 Die maximal festgesetzten Firsthöhen (FH_{max}) werden gemessen über Normalhöhennull (NHN).
- 3.2 Grundsätzlich gelten die, in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Firsthöhen (FH). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:
- 3.3 Von der festgesetzten Firsthöhenbegrenzung ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Firsthöhe (FH_{max}) um bis zu 2,00 m zulässig.

4 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, 22 Abs. 4 BauNVO)

In dem Gewerbegebiet (GE) sind in der abweichenden Bauweise [a] gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude mit einer Länge über 50,0 m innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

5 Grünordnung

Wird im Laufe des weiteren Verfahrens ergänzt.

6 Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Wird im Laufe des weiteren Verfahrens ergänzt.

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Barsbütel, eingesehen werden.